KH Rhein-Erft.
Kompetenz für das Handwerk.
Steuerberatung GbR.

STS TAXX & Cie.
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Der Jahreswechsel aus steuerlicher Sicht – was Sie für das neue Jahr wissen müssen.

Quelle: pixabay.com

Referenten

Frank Ginster
Sabine Steiner
Frank Windau

Agenda

- **Aktuelle Steuerthemen zum Jahreswechsel.**
- **GoBD – erste Praxiserfahrungen**
- **Aktuelles zum Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht**

Aktuelle Steuerthemen zum Jahreswechsel für Unternehmer

Steuerentlastungsgesetz

- Anhebung des Grundfreibetrags um 168 EUR (Singles) bzw. 336 EUR (Ehepaare, Lebenspartnerschaften) auf 9.168 EUR bzw. 18.336 EUR.

- Anhebung des Kinderfreibetrags um 192 EUR auf 4.980 EUR.

- Anhebung des Kindergelds um monatlich 10 EUR auf

  204 EUR (1. + 2. Kind)

  210 EUR (3. Kind)

  235 EUR (jedes weitere Kind)

Weitere Erhöhungen ab 2019

Steuerliche Förderung von dienstlichen Elektro- und Hybridfahrzeugen

- Bei der Privatnutzung von dienstlichen Elektro- und Hybridfahrzeugen, die zwischen 2019 und 2021 angeschafft werden, ist die private Nutzung nur zur Hälfte als geldwerter Vorteil zu versteuern.
- Das bedeutet
  - ✓ 0,5 % anstatt 1 % bei der Listenpreismethode
  - ✓ Bei ordnungsgemäßem(!) Fahrtenbuch nur die Hälfte des ermittelten Privatanteils

Steuerfreiheit für Dienstfahrräder

- Ab dem 01.01.2019 ist der private Nutzungswert eines Dienstfahrrads (1%-Regel) für Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei.
- Voraussetzung ist, dass die Überlassung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt.
- Für Elektrofahrräder gilt: auch der Ladestrom und die betriebliche Ladevorrichtung sind steuerfrei.
- **Achtung:** Die Befreiung gilt nur für „normale“ Fahrräder und für Elektrofahrräder. Ist das Elektrofahrrad verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen, bleibt die Gestellung steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Gesetz zur Förderung des Mietwohnungsneubaus

- Lt. Regierungsentwurf soll die Schaffung von neuem, bisher nicht vorhandenem Wohnraum zur Vermietung gefördert werden.
- Sonderabschreibung i.H.v. 5% der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (max. 2.000 EUR / m²) zusätzlich zur regulären Abschreibung für das Jahr der Anschaffung und den folgenden 3 Jahren.
- Ausschließlich für neue Wohnungen; Bauantrag vom 01.09.18 – 31.12.2021.
- Anschaffungskosten max. 3.000 EUR / m².
- Wohnung muss im Jahr der Anschaffung und in den folgenden 9 Jahren zu Wohnzwecken vermietet werden. Vorsicht bei Nebenräumen / Kellerräumen o. ä.!
- Ferienwohnungen dienen nicht zu Wohnzwecken und werden nicht gefördert.
- Bei Veräußerung innerhalb der Nutzungsfrist, ist die weitere Nutzung zu fremden Wohnzwecken nachzuweisen.

Einführung Baukindergeld

- Seit dem 18.09.2018 können Familien mit Kindern unter bestimmten Voraussetzungen bei der KfW Baukindergeld beantragen (rückwirkend zum 01.01.18).
- 1.200 EUR pro Jahr und Kind, über einen Zeitraum von 10 Jahren, wenn das Eigenheim in diesem Zeitraum für eigene Wohnzwecke genutzt wird.
- Baugenehmigung oder notarieller Kaufvertrag in der Zeit vom 01.01.2018 – 31.12.2020.
- Familien (auch Alleinerziehende) mit mindestens 1 Kind unter 18 Jahren. Das Kind muss mit im Haushalt leben.
- Jahreshaushaltseinkommen max. 75.000 EUR zzgl. 15.000 EUR je Kind (maßgeblich ist der Durchschnitt des vorletzten und vorvorletzten Jahres; für 2018 also die Jahre 2016 und 2015!)

Erleichterung beim Vorsteuerabzug

- Für den Vorsteuerabzug müssen Rechnungen zwingend einige Mindestangaben enthalten.

- Hier gab es in der Vergangenheit bei Betriebsprüfungen regelmäßig Streitpunkte bezüglich der Anschrift des Rechnungsausstellers.

  ✓ Bei der Anschrift des leistenden Unternehmers genügt laut Bundesfinanzhof (Anlehnung an die EUGH-Rechtsprechung) eine Adresse, unter der er **postalisch erreichbar** ist.

Gutscheine

- Durch Umsetzung einer EU-Richtlinie sind Gutscheine ab dem 01.01.2019 zu unterscheiden:

➢ Einzweck-Gutschein:

Leistungsort und die Umsatzsteuer stehen beim Verkauf des Gutscheins bereits fest. Aus diesem erfolgt die Besteuerung bereits bei Ausgabe des Gutscheins.

➢ Mehrzweck-Gutschein:

In allen anderen Fällen erfolgt die Besteuerung erst bei Einlösung des Gutscheins.

„Kassengesetz“

- Elektronische Registrierkassen:
  - Bereits ab **01.01.2017**: erhöhte Anforderungen an elektronische Registrierkassen.
  - Seit **01.01.2018**: Möglichkeit einer Kassennachschau durch die Finanzverwaltung.
  - Ab **01.01.2020**: zertifizierte Sicherheitseinrichtung und Meldung an das Finanzamt.

EC-Kartenzahlungen im Kassenbuch

- Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass EC-Zahlungen im Kassenbuch einen formellen Mangel in der Kassenführung darstellen.

✓ Nach zahlreichen Gesprächen zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und dem Deutschen Steuerberaterverband e. V. hat das Bundesministerium nun klargestellt, dass die Erfassung von EC-Umsätzen im Kassenbuch weiterhin einen formellen Mangel darstellen, der jedoch außer Betracht bleibt.

✓ **Voraussetzung** ist, dass der Zahlungsweg **ausreichend dokumentiert** wird und die **Nachprüfbarkeit** des **Kassenbestandes** jederzeit möglich ist.

GoBD – erste Praxiserfahrungen

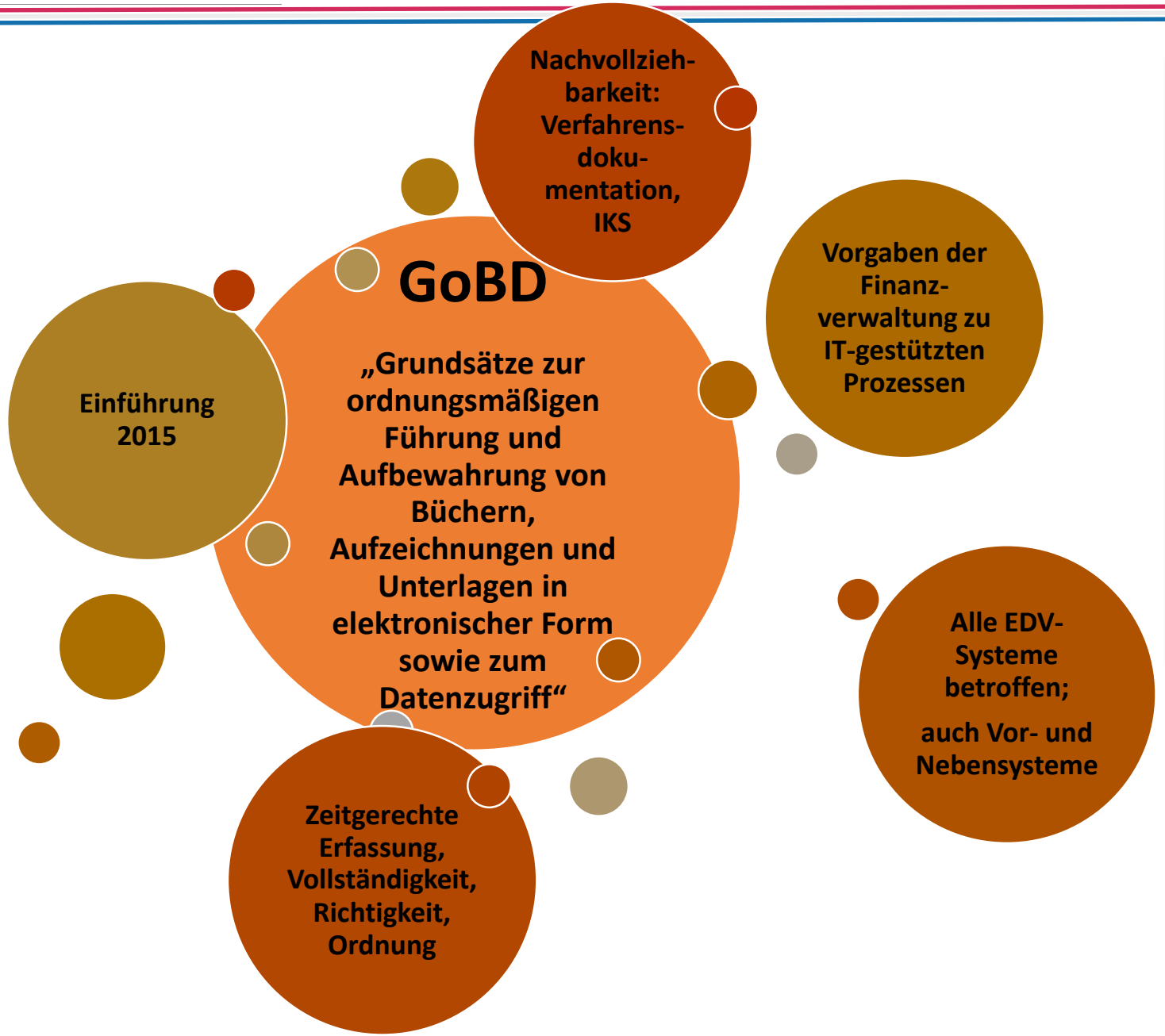

Die OECD fordert „kooperative Steuer-erhebungsverfahren“.

Deutschland liegt da vergleichsweise weit zurück.

- (Beinahe-)Echtzeit-Übermittlung in Rußland, Mexico, Brasilien.
- Horizontal Monitoring in Österreich.

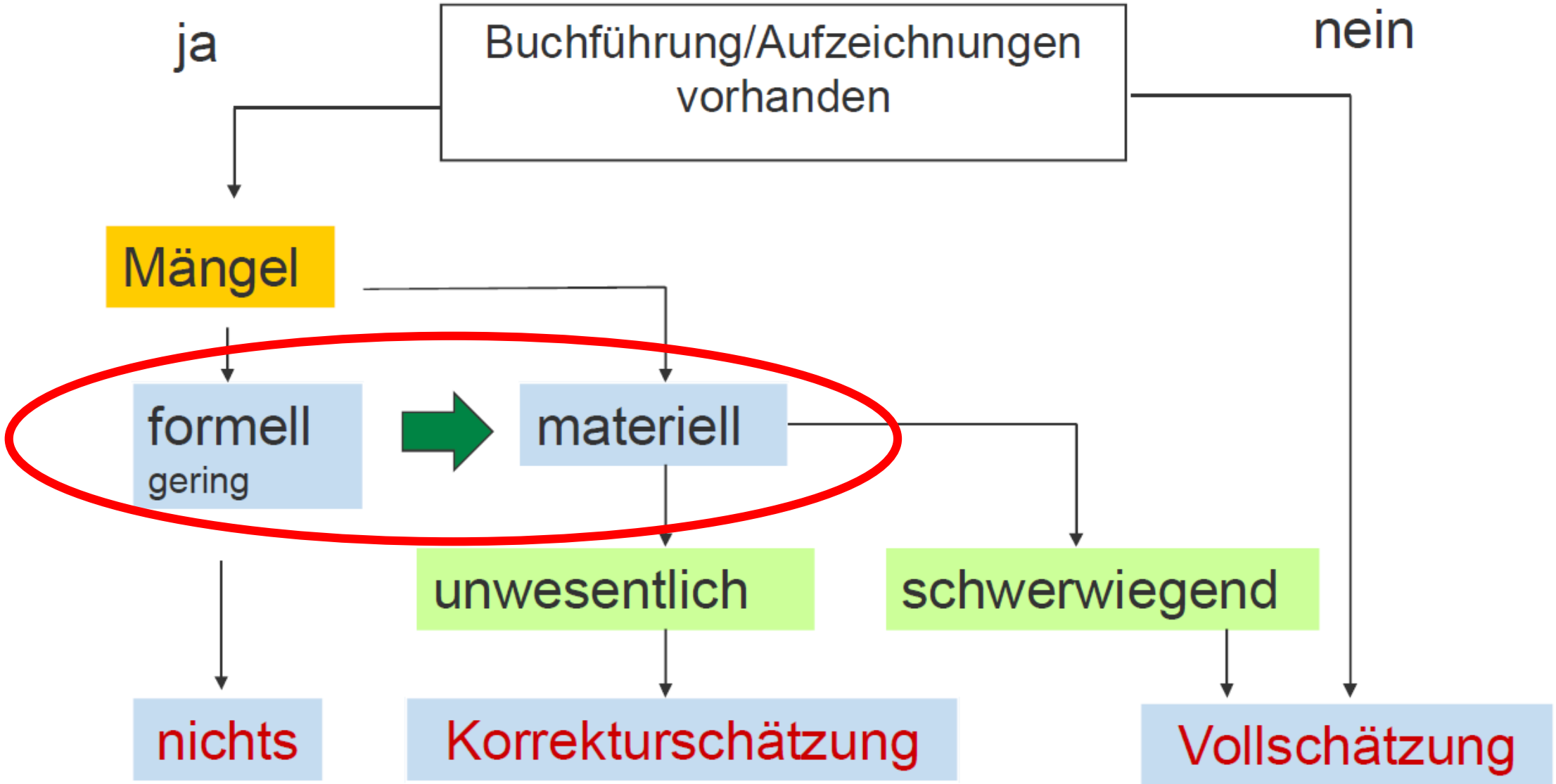

Quelle: stbverband-sachsen.de, „Kultur und Klima“ Klimagespräch 2015

Formale Aspekte im Vordergrund

Prüfer widmen sich vermehrt formalen Aspekten, um die Buchführung für nicht ordnungsgemäß zu erklären.

Daraus werden – zum Teil unverhältnismäßig hohe – Zuschätzungen begründet.

Datenzugriff durch den Prüfer

Der Zugriff auf Daten aus sog. Vorsystem ist inzwischen der Regelfall.

Ihr System MUSS über eine Möglichkeit verfügen, die Daten für das Finanzamt auszulesen.

Bedienungs-anleitungen

Für die verwendeten DV-Systeme müssen Bedienungsanleitungen vorliegen.

Der Bundesfinanzhof hält das Fehlen von Bedienungsanleitungen […] für so schwerwiegend, dass die gesamte Buchführung zu verwerfen ist.

Belege werden planlos gesammelt und am Monatsende sortiert
Kassen-bewegungen werden erst am Monatsende erfasst
Belege aus „alten“ Monaten werden in späteren Monaten verbucht
Häufige Korrekturen in der Kasse
Nicht zeitgerechte Buchung

Fakturierungsprogramme

Nicht abgerechnete Aufträge	Veränderbare Rechnungen	Fehlende oder doppelte Rechnungsnummern

Datenzugriff auf SÄMTLICHE Vorsysteme!

Unveränderbarkeit bedeutet, dass Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle nicht undokumentiert verändert werden dürfen und der ursprüngliche Inhalt während der gesamten Aufbewahrungsfrist feststellbar sein muss.

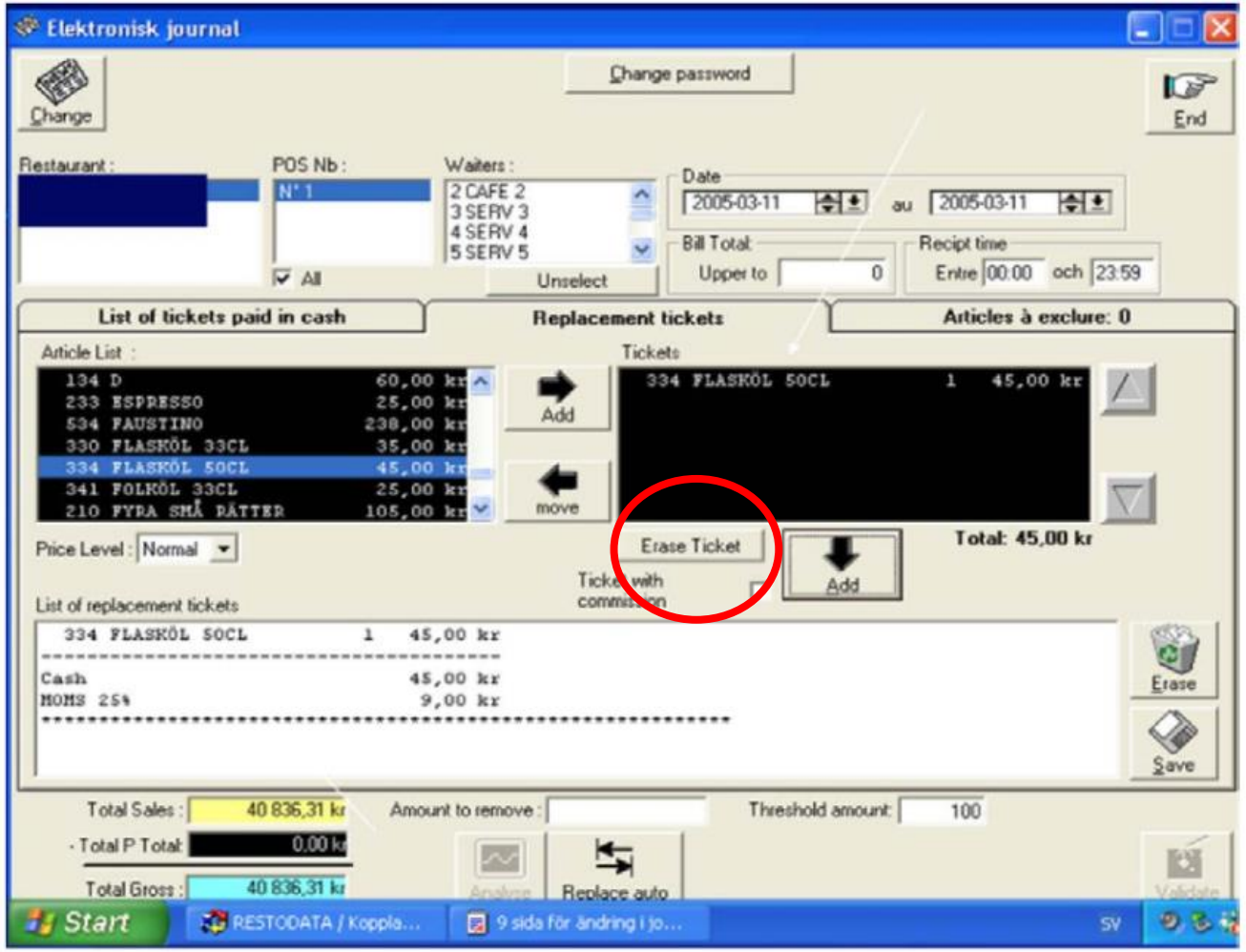

Quelle: ruschel-collegen.de

Diese Datei muss unveränderbar aufbewahrt werden!

Überblick über die IT-Systeme, die in einem Unternehmen als GoBD-relevant angesehen werden können (Rz 20 GoBD)

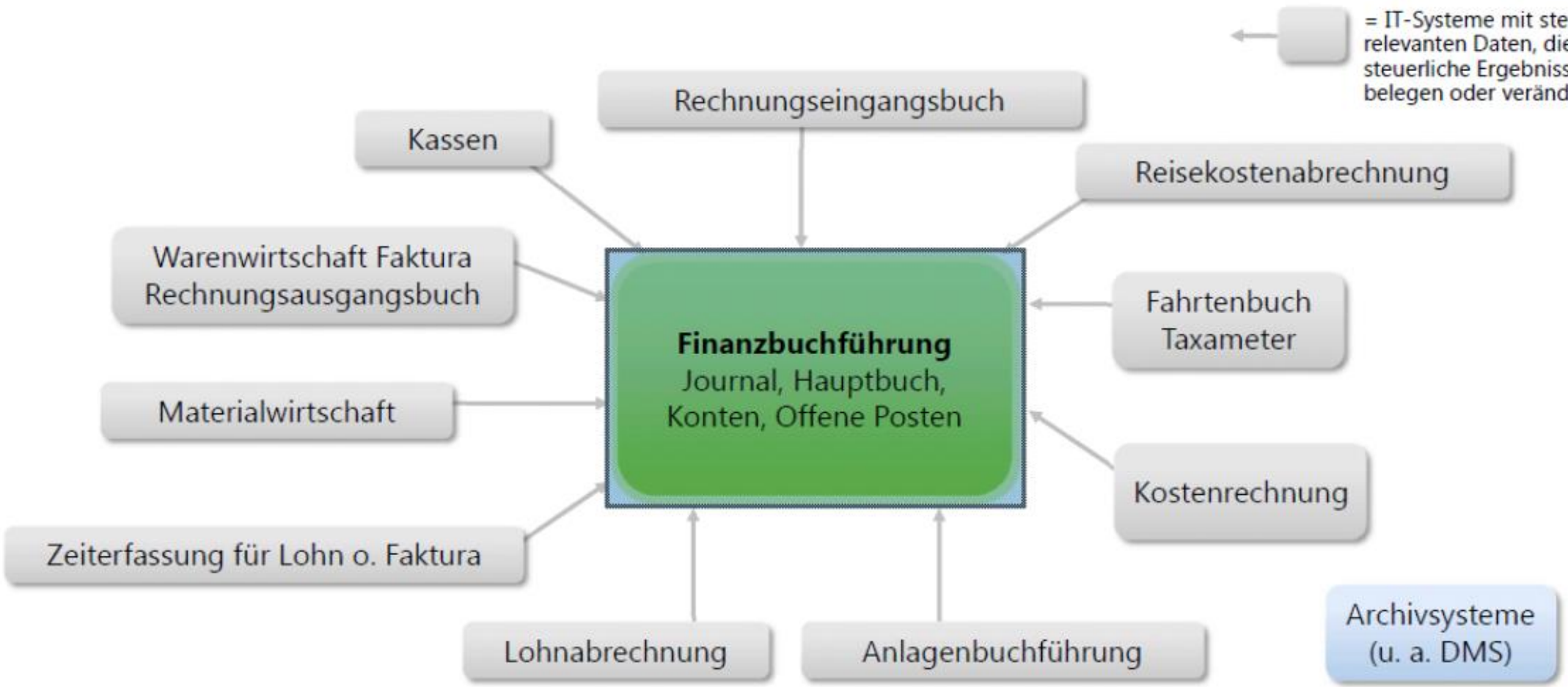

Quelle: ruschel-collegen.de

Immer häufiger wird nach Verfahrensdokumentationen gefragt.
(Manchmal „durch die Hintertür“)

Ob im Einzelfall eine Verfahrensdokumentation tatsächlich erforderlich ist, kann strittig sein.

Genauer Inhalt und Aufbau sind nicht festgelegt.

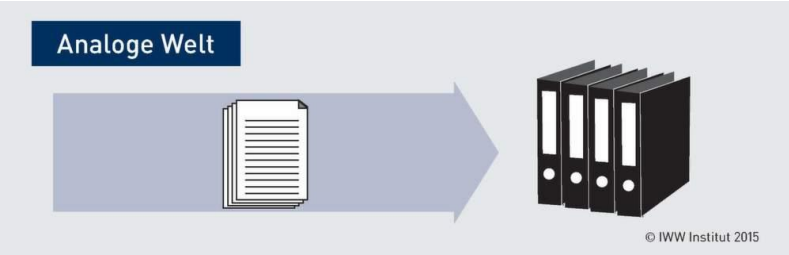

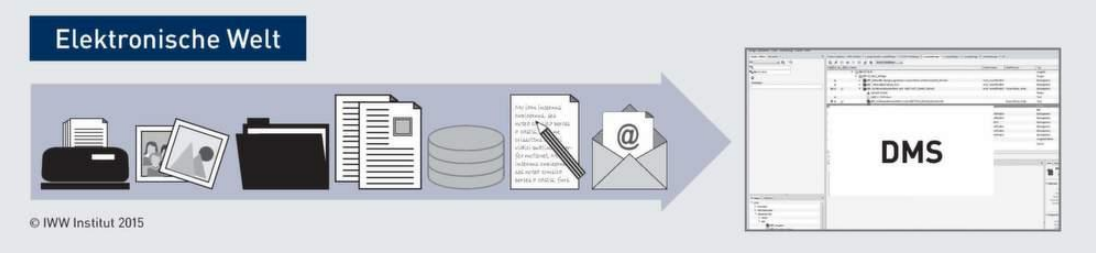

Pflichtinhalte:

Allgemeine Beschreibung	Anwender-dokumentation	Technische Systemdokumentation	Betriebsdokumentation

• Aufbauorganisation
• Netzinfrastruktur
• Organigramm
• Ablauforganisation
• Anwendungsfeld des DV-Systems
• → Informiert über die allg. Organisation des Unternehmens.
	• Benutzerhandbücher
	• Bedienungsanleitungen
	• Programmierhandbücher oder –protokolle
	• Änderungsprotokolle
	• Arbeitsanweisungen
	• Programm-beschreibungen
	• → Alle Informationen, die zur sachgerechten Bedienung erforderlich sind.
		• Systemdarstellung inkl.
		  • aller Komponenten
		  • deren Schnittstellen
		  • Interaktion zwischen den Systemen
		  • Beschreibung der programmierten Verarbeitungsregeln
		• Beschreibung der Softwarekomponenten inkl. Systemanpassungen
		• Beschreibung der erforderlichen Hardwarekomponenten
		• → Muss Nachvollzug der programminternen Verarbeitung, Verarbeitungsregeln und –funktionen ermöglichen.
			• Anweisungen und Dokumentation zum IT-Betrieb und zur IT-Sicherheit
			  • technische Prozesse im Regel- und Notbetrieb
			  • Datensicherheit
			  • Benutzerverwaltung
			  • Zugriffs- und Zugangsschutz
			  • Migrationssicherheit
			• Kontrollgrundsätze und Kontrollen zur Einrichtung und Änderungen der eingesetzten Verfahren und Systeme (Internes Kontrollsystem)
			• Verarbeitungsnachweise, Abstimmungsprotokolle
			• → Dient der ordnungsgemäßen Anwendung des DV-Verfahrens

Allgemeine Beschreibung	Anwender-dokumentation	Technische Systemdokumentation	Betriebsdokumentation
• In der Praxis wird diese in den meisten Fällen von den Software-Anbietern zu bekommen sein.	• Lässt sich in der Regel der Bedienungsanleitung für den Endbenutzer entnehmen.	• Bezug über den Software-Hersteller in der Regel möglich.	• Hier ist es erforderlich aktiv zu werden: • Diese Dokumentation soll den konkreten Einsatz des Programms und die Abläufe im Unternehmen schildern. • Auch wenn das Fehlen einer Dokumentation nicht zwingend zu Verwerfung der Buchführung führt, sollte unter Risikominimierungs-gesichtspunkten eine solche individuell erstellt werden.

Wer keine 100% „richtige“ Verfahrensdokumentation hat, steht mit einem Fuß im Gefängnis!

Quelle: colourbox.dk

Quelle: pt.depositphotos.com

Besser 60% als gar nichts!

1. **Welche Bestandteile bestehen bereits „in Ihrem Kopf“?**
   - **Mündliche Arbeitsanweisungen an Mitarbeiter**
   - **Handlungs- und Betriebsabläufe (zB: wie kommen Rechnungen an? Post, Fax, Mail – und wie gelangen Sie in die EDV?)**
   - **Abläufe zwischen Ihnen und Ihrem Steuerberater**

2. **Welche Dokumente bestehen bereits?**
   - **Softwarehandbücher, Arbeitsanweisungen, Organigramme, Ablaufbeschreibungen**

3. **Wie steht es mit dem IT-Sicherheitskonzept im Unternehmen?**
   - **„Wie hoch ist der Schaden, wenn meine IT einen, zwei oder mehr Tage ausfällt?“ → Ureigenes Unternehmensinteresse**
   - **Eigenes Sicherheitskonzept: Dann eigene Beschreibung**
   - **Externe Dienstleister verfügen i.d.R. über eine exakte Beschreibung**

Verbinden Sie die gesammelten Informationen und heften es unter der Überschrift „Verfahrensdokumentation“ zusammen. Erstellen Sie eine vollständig neue Version, sobald Änderungen eintreten.

Selbst wenn einem Betriebsprüfer diese Dokumentation nicht genügen sollte, ist er in der Beweispflicht, welche Mängel die Nachprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit beeinflussen.

Aktuelles zum Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht

Sozialversicherungsbeiträge ab 01.01.2019

- Krankenversicherung: unverändert bei 14,60 % + Zusatzbeitrag
  Ab 2019 wird der KV-Beitrag zu gleichen Teilen
  von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen (je 7,3 %)
- Pflegeversicherung: steigt auf 3,05 % (bisher 2,95 %)
  (kinderlose AN zusätzlich 0,25 %)
- Rentenversicherung: unverändert bei 18,60 %
- Arbeitslosenversicherung: sinkt voraussichtlich auf 2,50 % (bisher 3,00 %)
- Insolvenzgeldumlage: unverändert bei 0,06 %

Betriebsrenten-stärkungsgesetz

Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung

- Entgeltumwandlung zu Gunsten einer bAV
- Wenn durch Entgeltumwandlung SV-Beiträge gespart werden: verpflichtender AG-Zuschuss von 15 %

Inkrafttreten

- Ab 01.01.19 für neue Verträge
- Ab 01.01.22 auch für bestehende Verträge

Steuerfrei

- Der Arbeitgeberzuschuss ist lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

Weihnachtsfeier

- [ ] Bei der Weihnachtsfeier handelt es sich um eine sog. „Betriebsveranstaltung“.
- [ ] Pro Jahr können maximal zwei Betriebsveranstaltungen steuerfrei bleiben.
- [ ] Dazu muss eine Betriebsveranstaltung grundsätzlich allen Arbeitnehmern offen stehen.
- [ ] Pro Teilnehmer verbleibt ein Betrag von 110 € steuerfrei.

Ermittlung der Kosten

1. Ermittlung der Gesamtkosten:
   → Alle Aufwendungen inkl. Umsatzsteuer zusammenrechnen.
   (Essen, Getränke, Geschenke, Tombolapreise, Raumkosten, Deko, ggf. Fahrtkosten, …)

Quelle: muellerwegner.com

2. Ermittlung der Kosten je Teilnehmer:
   → Die Gesamtkosten aus Schritt 1 durch die Anzahl der Teilnehmer teilen (auch bspw. Partner der Arbeitnehmer!)

3. Ermittlung der Kosten je Arbeitnehmer:
   → Grundsätzlich entfällt auf jeden Arbeitnehmer jeweils 1x der Wert aus Schritt 2.

   Wer jedoch bspw. mit Partner teilgenommen hat, dem werden zusätzlich die Kosten für diesen Teilnehmer auch dem entsprechenden Arbeitnehmer zuzurechnen.

Geschenke

Streuartikel	**Bis 10 €** (netto)	Steuerfrei	Ansonsten: Geschenk an Geschäftspartner
Geschenke an Geschäftspartner	**Bis 35 €** (netto) pro Empfänger und Jahr	Pauschale Steuer 30%	Ansonsten: keine Betriebsausgabe, kein Vorsteuerabzug
Geschenke an Arbeitnehmer - Sachbezug -	**Bis 44 €** (brutto) pro Arbeitnehmer und Monat	Steuerfrei	Ansonsten: Lohnsteuer- und SV-Pflicht
Geschenke an Arbeitnehmer - Persönlicher Anlass -	**Bis 60 €** (brutto) pro Arbeitnehmer und Anlass	Steuerfrei	Ansonsten: Lohnsteuer- und SV-Pflicht

Quelle: fr.123rf.com

Werkzeuggeld

Quelle: smarterworld.de

Mindestlohn

Quelle: de.fotolia.com

Private Bauherren

Bauträger Mustermann

Häuslebauer GmbH

Vergibt seinerseits die Errichtung von Gebäuden an seinen Subunternehmer Häuslebauer GmbH.

Bob der Baumeister

Lässt die Erdarbeiten von seinem Subunternehmer Bob, dem Baumeister ausführen.

Hin und Weg GmbH

Beauftragt die Firma Hin und Weg GmbH mit dem Abtransport des Aushubs.

Schub & Karre OHG

Da nicht ausreichend LKW zur Verfügung stehen, wird die Firma Schub & Karre OHG als Subunternehmer beauftragt

Zahlt den Fahrern seiner LKW einen Brutto-Stundenlohn i.H.v. 5,00 Euro

Quelle: de.pngtree.com

Wer haftet für die Zahlung des Mindestlohnes?

Von wem können die Arbeitnehmer von Schub & Karre OHG die Zahlung verlangen?

Quelle: de.fotolia.com

Auftraggeber-haftung für Mindestlohn

Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt hat, haftet

- für die Verpflichtungen dieses Unternehmers,
- eines Nachunternehmers oder
- eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers

zur Zahlung des Netto-Mindestlohnes an Arbeitnehmer wie ein selbstschuldnerischer Bürge.

Die Haftung ist verschuldensunabhängig.
Der Auftraggeber selbst kann das Haftungsrisiko nicht wirksam vertraglich ausschließen.

- **Wählen Sie Ihre Vertragspartner sehr sorgfältig aus. Liegt Ihr Subunternehmer deutlich unter dem Marktpreis?**
- **Lassen Sie sich von Ihren Subunternehmern schriftlich ein Einhaltung des Mindestlohns bestätigen – so lassen sich ggf. Bußgeldzahlungen minimieren.**
- **Vereinbaren Sie mit Ihren Subunternehmern, dass die Einschaltung eines weiteren Subunternehmers Ihrer Zustimmung bedarf.**

Quelle: de.fotolia.com

Bauträger Mustermann

Häuslebauer GmbH

Bob der Baumeister

Hin und Weg GmbH

Schub & Karre OHG

Quelle: de.pngtree.com

- **Wählen Sie Ihre Vertragspartner sehr sorgfältig aus. Liegt Ihr Subunternehmer deutlich unter dem Marktpreis?**
- **Lassen Sie sich von Ihren Subunternehmern schriftlich ein Einhaltung des Mindestlohns bestätigen – so lassen sich ggf. Bußgeldzahlungen minimieren.**
- **Vereinbaren Sie mit Ihren Subunternehmern, dass die Einschaltung eines weiteren Subunternehmers Ihrer Zustimmung bedarf.**

Quelle: de.fotolia.com

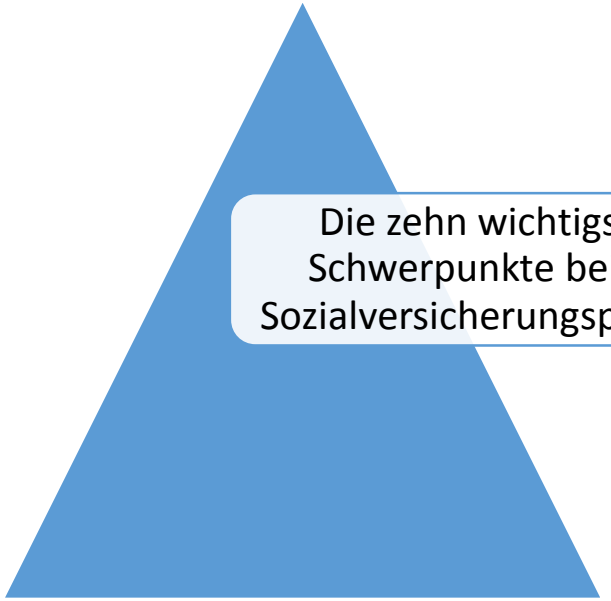

Quelle: colorincolorado.org

Beachten Sie:
Obwohl Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Sozialversicherungsbeiträge grundsätzlich zu gleichen Teilen tragen, trägt der Arbeitgeber etwaige Nachforderungen in der Regel alleine.

Die Arbeitnehmeranteile wiederrum stellen einen geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers dar, die ebenfalls zu versteuern und zu versichern sind.

Abrechnung von Studenten und Praktikanten

- Für diese Beschäftigten gelten in vielen Fällen besondere Regelungen.
- Vor- bzw. Nachpraktikum oder Zwischenpraktikum?
- Bezahlt oder unbezahlt?
- Vorgeschrieben oder nicht vorgeschrieben?

Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge

- Zuschläge für tatsächlich geleistete Arbeit.
- Nacht (20 – 6 Uhr) 25% des Grundlohns **(max. 25€ / h)**
- Sonntag 50%
- Feiertag und 31.12. 125%
- 24.-26.12., 01.05. 150 %

Tariflicher / gesetzlicher Mindestlohn

- Mindestlohn gilt jeweils für alle Beschäftigten.
- Arbeitnehmer kann nicht verzichten.
- Beiträge werden fällig, wenn Anspruch auf Arbeitsentgelt entsteht („**Phantomlohn**“).
- Mindestlohn nur als Geldbetrag.

Beispiel Phantomlohn:

Arbeitnehmerin A ist als Produktionsleiterin in der Konditorei B beschäftigt. Es bestehen keine Tarifverträge. Sie möchte ab dem 01.08. für 3 Wochen in Urlaub gehen.

Jeweils in Euro	Mai	Juni	Juli
Gehalt	3.500	3.500	3.500
Überstunden	200	40	
Überstundenzuschlag	50	10	
Feiertagszuschlag			250
Sonntagszuschlag	150	100	
Nachtzuschlag	120	120	140
Bereitschaftspauschale	100	100	
Tantieme	1500		

Frage: Wie viel Urlaubsentgelt erhält A?

Maßgeblich für das Urlaubsentgelt:

Durchschnittliches Arbeitsentgelt der letzten 13 Wochen.

10.500 € : 65 Tage x 15 Urlaubstage = 2.423,08 €

Beispiel Phantomlohn:

Arbeitnehmerin A ist als Produktionsleiterin in der Konditorei B beschäftigt. Es bestehen keine Tarifverträge. Sie möchte ab dem 01.08. für 3 Wochen in Urlaub gehen.

Jeweils in Euro	Mai	Juni	Juli
Gehalt	3.500	3.500	3.500
Überstunden	200		40
Überstundenzuschlag	50		10
Feiertagszuschlag	250		
Sonntagszuschlag		150	100
Nachtzuschlag	100	100	120
Bereitschaftspauschale	50		50
Tantieme	1500		

Frage: Wie viel Urlaubsentgelt erhält A?

Maßgeblich für das Urlaubsentgelt:

Durchschnittliches Arbeitsentgelt der letzten 13 Wochen ohne Einmalzahlungen, Überstunden, Aufwandsersatz.

11.420 € : 65 Tage x 15 Urlaubstage = 2.635,38 €

2.635,38 – 2.423,08 = **212,30 € Phantomlohn**. Für diesen Betrag werden Beiträge nacherhoben!

Beispiel Phantomlohn:

Arbeitnehmer C ist als Minijobber beschäftigt. Er erhält neben seinem Aushilfslohn einen Firmenwagen.

Aushilfslohn:	150,00 €	(Stunden im Monat: 40,00)
Firmenwagennutzung:	300,00 €	
Gesamtbrutto:	450,00 €	(450 € : 40 Stunden = 11,25 €)

ABER: Berechnung Mindestlohnpfändungsfreigrenze ohne Firmenwagen

(§ 107 II GewO): Stundenlohn: 150,00 : 40 Std = 3,75 €

Anspruch des Arbeitnehmers:	40 Stunden x 9,15 € =	366,00 €
	bisher gezahlt	150,00 €
	Phantomlohn	216,00 €

Aushilfslohn:	150,00 €
Phantomlohn:	216,00 €
Firmenwagennutzung:	300,00 €
Gesamtbrutto:	**666,00 € !!!→ Folge: Kein Minijob mehr!**

Falsche Zuordnung von Einmalzahlungen

- Beiträge für eine Einmalzahlung (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Bonus, …) sind zu entrichten, wenn der Anspruch auf die Zahlung entstanden ist. Der tatsächliche Zahlungszeitpunkt ist unerheblich.
- Vorsicht bei betrieblicher Übung!

Betriebsveranstaltungen

- Bei bis zu zwei Betriebsveranstaltungen („Betriebsfeiern“) je Kalenderjahr gilt ein Freibetrag i. H. v. je 110 € pro Arbeitnehmer. Darüber hinaus gehende Beträge und Veranstaltungen sind der Sozialversicherung zu unterwerfen.

Unkorrekte Reisekostenabrechnungen

- Sind die Reisekostenabrechnungen korrekt ausgefüllt?
- Wurden Verpflegungsmehraufwendungen ausgezahlt, obwohl Mahlzeiten (z.B. Frühstück im Hotel) gestellt wurden?

Abrechnung von Minijobbern	• Maximal 450 € / Monat. • Vorsicht bei Tarifleistungen! • Krankheit / Urlaub sind ebenfalls zu zahlen. • Nicht ganzer Monat: 450 € nur anteilig! • Rentenversicherungspflicht • Keine Diskriminierung von Teilzeitkräften!
Mehrfachbeschäftigung	• Mitarbeiter sind verpflichtet, den Arbeitgeber über weitere Beschäftigung zu informieren. **Nachweis!** • Entgelte sind für BBMG zu addieren. • Neben Hauptjob nur ein Minijob zulässig.
Geschenke, Sachzuwendungen	• Für besondere persönliche Anlässe: 60 € (brutto). • Sachbezüge als Gehaltsbestandteil: 44 € (brutto) im Monat. • Sachbezüge i. S. d. § 37b EStG sind nicht beitragsfrei.

Schein-selbständigkeit / Freie Mitarbeiter

- Branchenunüblich hohe Aufwendungen im Bereich „Fremdarbeiten“ geben dem Prüfer Anlass, dem nachzugehen.
- Insbesondere die Beschäftigung von selbständigen Einzelunternehmern wird kritisch durchleuchtet.

Kriterien, die FÜR eine Scheinselbständigkeit sprechen	Kriterien, die GEGEN eine Scheinselbständigkeit sprechen
Keine SV-pflichtigen AN beschäftigt.	Der freie Mitarbeiter trägt das unternehmerische Risiko.
5/6 des Umsatzes mit 1 Auftraggeber	Die benötigten Arbeitsmittel werden von ihm selbst finanziert.
Nur für einen Auftraggeber tätig.	Er ist frei hinsichtlich Arbeitszeit und –ort.
	Der freie Mitarbeiter besitzt eigene Geschäftsräume, eigenen „öffentlichen Auftritt“.

Scheinselbständigkeit / Freie Mitarbeiter

- Folgen:
  - ➢ Der Auftraggeber muss die SV-beiträge für Arbeitnehmer + Arbeitgeber entrichten (bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz rückwirkend bis zu 30 Jahre!)
  - ➢ Die gezahlten Vergütungen entsprechen einem Nettogehalt:
    Ein Honorar von 2.000 Euro ergibt einen SV-Beitrag in Höhe von insges. ca. 1.350 Euro.

Lohnanpassungen Friseure

Unterste Vergütungsgruppe	• Ab 01.08.2018 • Ab 01.06.2019	8,84 € Abhängig vom gesetzl. Mindestlohn
Einstieg nach Ausbildung	• Ab 01.08.2018 • Ab 01.06.2019 • Ab 01.01.2020	€ 9,50 € € 9,75 € € 10,10 €
Gesellen, die überwiegend selbständig Arbeiten	• Ab 01.08.2018 • Ab 01.06.2019 • Ab 01.01.2020	€ 10,00 € € 10,31 € € 10,60 €
Höchste Vergütungsgruppe	• Ab 01.08.2018 • Ab 01.06.2019 • Ab 01.01.2020	€ 11,55 € € 11,91 € € 12,25 €
Meister	• Ab 01.08.2018 • Ab 01.06.2019 • Ab 01.01.2020	€ 14,50 € € 14,90 € € 15,30 €

Lohnanpassungen Maler und Lackierer

ab Oktober 2018	• Neuer Ecklohn*	€ 16,60 / Stunde	(+0,42 € = 2,6 %)
	• Weihnachtsgeld	60 Ecklöhne	(+ 10 Ecklöhne)
ab Oktober 2019	• Neuer Ecklohn*	€ 17,15 / Stunde	(+0,55 € = 3,3 %)
	• Weihnachtsgeld	70 Ecklöhne	(+ 10 Ecklöhne)

*) Ecklohn = Lohnanspruch eines Gesellen n. 2jähriger tatsächlicher Tätigkeit im Maler- und Lackiererhandwerk

Lohnanpassungen Dachdecker

ab Dezember 2018	• Lohnerhöhung • Erhöhung Ausbildungsvergütung	2,7 % € 80 / Monat
Ab September 2019	• Erhöhung Ausbildungsvergütung	€ 30 / Monat
ab Oktober 2019	• Weitere Lohnerhöhung	2,9 %
April 2019	• Einmalzahlung (Nur für Mitglieder IG Bau)	€ 360
Ab Januar 2019	• Erhöhung Erstattung für Ausbildungsbetriebe um jeweils 2 Monatsvergütungen im 1. und 2. Lehrjahr • Absenkung des SOKA-beitrags für Berufsausbildung um 0,3 Prozentpunkte aus 2,0 % der Bruttolohnsumme	

Lohnanpassungen Kfz-gewerbe

Entgeltgruppen	Ab 01.07.2018	Ab 01.05.2019
Entgeltgruppe 1	€ 2.141,00	€ 2.197,00
Entgeltgruppe 2	€ 2.285,00	€ 2.344,00
Entgeltgruppe 3	€ 2.407,00	€ 2.470,00
Entgeltgruppe 4	€ 2.653,00	€ 2.722,00
Entgeltgruppe 5	€ 2.818,00	€ 2.891,00
Entgeltgruppe 6	€ 3.092,00	€ 3.172,00
Entgeltgruppe 7	€ 3.361,00	€ 3.448,00
Entgeltgruppe 8	€ 3.625,00	€ 3.719,00
Entgeltgruppe 9	€ 3.930,00	€ 4.032,00
Entgeltgruppe 10	€ 4.309,00	€ 4.421,00

Ausbildungsvergütungen	Ab 01.07.2018	Ab 01.05.2019
1. Ausbildungsjahr	€ 625,00	€ 640,00
2. Ausbildungsjahr	€ 685,00	€ 705,00
3. Ausbildungsjahr	€ 775,00	€ 800,00
4. Ausbildungsjahr	€ 855,00	€ 885,00

Vielen Dank für Ihre Aufmerk-samkeit!
NOCH FRAGEN?
tsapcon.de dein Blog für überzeugende Präsentationen und effektives Anforderungsmanagement